



Richtlinie 15-02: Partizipation an ÖStM-UO, ÖStM-UM, ÖStM-UW, ÖStM-BUM

1) Anforderungen an die Vereine und Sektionen:

- a) Nur Mitgliedern des Verbandes ist es möglich, eine ordnungsgemäße Meldung von Teams zur Teilnahme an Staatsmeisterschaften durchzuführen.
- b) Die ordnungsgemäße Meldung eines Teams erfolgt auf dem durch den Verband kommunizierten Weg und innerhalb der vom Verband gesetzten Frist.
- c) Die ordnungsgemäße Meldung eines Teams umfasst neben dem Namen des durchführenden Verbandsmitglieds zumindest auch den Namen des Teams, dessen geographische Zuordnung und den potenziell abrufbaren Kader.
- d) Entsendet ein Verein mehrere Teams in derselben Division, welche sich über die Saison hinweg den Kader teilen, wird die ordnungsgemäße Meldung gesammelt durchgeführt.
- e) Die ordnungsgemäße Meldung erfolgt innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres.
- f) Spätere Ergänzungen der ordnungsgemäßen Meldung erfolgen nur in Bezug auf interne Entwicklungen des meldenden Vereins, wie etwa die Berufung bis dato nicht aktiver und daher beim Verband nicht gemeldeter SpielerInnen.
- g) Alle gültigen Ergänzungen der ordnungsgemäßen Meldung erfolgen innerhalb der Frist zu Registrierung zum Spielbewerb.
- h) Die Berücksichtigung des Teams im Spielbewerb der Staatsmeisterschaft bedarf eine der Registrierung nachfolgenden und von Verband und/oder ausführenden Verbandsmitglied explizit eingeforderten rechtzeitigen Zahlungsbestätigung.
- i) Die tatsächliche Teilnahme am Spielbewerb der Staatsmeisterschaft bedingt letztlich das Antreten mit einem regelkonform aufgestellten und ausgestatteten Kader.

2) Anforderungen an den Kader:

- a) Der ordnungsgemäß gemeldete Kader liegt als Liste von Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum und Rückennummer vor.
- b) Der national bei Verbandsbewerben gemeldete Kader umfasst nur SpielerInnen, welche sich sowohl formal als auch durch ihr sportliches Engagement in der jeweiligen Division zum entsprechenden Team zuordnen lassen.
- c) Kein/e SpielerIn ist innerhalb einer Division zwei Kadern von Teams unterschiedlicher Vereine zugeordnet, unabhängig der nationalen Zuordnung dieser Vereine.
- d) Jeder international bei Verbandsbewerben gemeldete Kader ist einem national aktiven Team derselben Division zugeordnet und hat die Teilnahmeberechtigung auch im Namen dieses Teams erspielt.
- e) Auf internationalen Verbandsbewerben obliegt die Kontrolle der nationalen Regelungen dem EUF und WFDF.
- f) Beim tatsächlich am Spielbewerb der Staatsmeisterschaft teilnehmenden Kader handelt es sich um eine Teilmenge des gemeldeten Kaderns.
- g) Kein/e SpielerIn ist innerhalb ein und desselben Spielbewerbs zwei Kadern zugeordnet.

ÖSTERREICHISCHER FRISBEE-SPORT VERBAND

Linzackerg. 5/3

1130 Wien

www.oefsv.at

ZVR-Zahl: 297193118



Richtlinie 15-02: Partizipation an ÖStM-UO, ÖStM-UM, ÖStM-UW, ÖStM-BUM

- h) Für den teilnehmenden Kader müssen noch vor dessen ersten Spiels alle vom ausführenden Verein angeforderten Haftungsausschlüsse abgegeben sein.
- i) Der Dress des teilnehmenden Kadere besteht aus farblich und inhaltlich einheitlich gestalteten Shirts und Shorts, wobei als Richtwert für einheitliche Gestaltung zumindest 80% der sichtbar getragenen Stoffoberfläche keinerlei merkliche bzw. bewusst gewählte Unterschiede aufweist.
- j) Darüber hinaus gelten die vom WFDF gestellten und im Appendix des Regelwerks angeführten Anforderungen an die Ausrüstungen und deren Gestaltung.